**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 1 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 11 Nivose IX.

## Gesetzgebender Rath, 6. Dec. (Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Die Beiftlichkeit bes Diftrifts Schupfheim hat unlängst in einer Zuschrift an die Berwaltungs. tammer des Cantons Lugern Die Abgabe der fogenannten Rirchen fa fe, welche auch unter ben Benennungen Mulchengins, Gottebaustafe, Rafe ewiger Gulten bekannt ift, aus dem Grunde reflamirt, daß Diefelbe ale eine religiofe Bergabung gur Unterhaltung der Rirche und Beiftlichfeit , jur Berpfegung ber Rranten und Armen und gur Beforderung Des Gottesbienstes, nicht zu den Fendallaften und folglich auch nicht zu ben Bodenzinsen als Feudallaft betrachtet, gerechnet werden tonne. Diefe an Die Regierung gefommene Reflamation, woruber einzig Die Gefengebung zu entscheiden bat, übersendet Ihnen ber Bolly. Rath in benliegenbem Auszuge ber Petition jener Beiftichteit und ladet Sie ein, Diefen Gegenftand Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgende Botichaft wird verlefen :

B. G. Der Bollz. Rath übersendet Ihnen die hier angeschlossenen Adressen der Gemeinden La Tour de Beil, Cherbres, Ansier, Lutry, Courtilles, des Monts de Villette, Verroy, Carrevon, Abbaye, Cerniaz, Coppet und Commugny, Roll, der Einwohner von Jura im District Oron und anderer Bürger, worin sie sich gegen die Trennung des Cantons Leman von der helvet. Revublik mit dem Bunsche erklären, stets mit dieser unserm geliebten Vaterlande, vereinigt zu bleiben.

Um 7. Dec. mar feine Gigung.

### Gefetgebender Rath, 8. Dec. Prafident: Roch.

Die Polizencommifion legt die Abfaffung des Gesfetvorschlags über die Formlichkeiten ber Bittschriften vor, welche angenommen wird. (Wir liefern fie wann

der Vorschlag wird zum Gesetz erhoben senn.) Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird folgende Botschaft an den Bollz. Rath angenommen:

B. Bollz Rathe! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen bensommende zwen Schreiben des B. Pfarrer Meyers zu Mariafirch im Departement des Oberrheins, vom Sept. 99 und Nov. 1800, durch welche er das Ausuchen thut, es mochte ihm die jährliche Gratisstation von 300 Schw. Fr., die er von den ehmaligen reformirten Standen der Schweiß zu erhalten pflegte, auch sernerhin bezahlt werden; eine Gratisstation, die ihm von dem Bollz. Direktorium für das Jahr 1798 annoch war bewilligt worden, unter Bedeuten, daß er für die Zukunst die Fortsetzung derselben ben der gesetzlichen Behörde suchen könne.

Der gesetz. Nath ladet Sie ein B. Vollz. Rathe, ihm über den Ursprung und die Verhaltnisse dieser jahrelich an den Pfarrer in Mariakirch bezahlten Gratifikation diesenigen Aufschlusse mitzutheilen, die ihn ben Abkassung eines besinitiven Beschlusses über diesen Gegenstand leiten können.

Die Finanzemmiston zeigt an, daß sie die Rechenung der Saalinspektoren für die Monate August, September und Oktober des laufenden Jahrs richtig befunden hat. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt.

Die gleiche Commision berichtet, die Rechnung ber Commissarien der Bibliothet der Gesetzgebung, richtig befunden zu haben. Der Bericht wird fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt.

Die Discussion über die Sittengerichte wird fortgesezt. Durch den Namensaufruf beschließt der Rath, es sollen Sittengerichte oder Sittenrathe nach dem Vorsichlag der Majorität der Commission aufgestellt werden. Das Gutachten über die Organisation derselben wird nun aber, zu weiterer und näherer Erdaurung an die Commission zurückgewiesen.

Folgende Zuschrift v. 1. Christm. wird verlesen: Die Gemeindskammer und die Verwaltungscommisfarien der Stadtgemeinde Zurich an den gefetzgebenden Nath.

Mit lebhaftem Dank entnehmen wir aus einer uns jugegangenen Rotifitation des hiefigen Regierungeftatthalters, daß fich der geschgebende Rath auf unsere Borftellungen bin entschloffen bat, einstweilen den im Burf gelegenen Bertauf gemiffer Grundflucke in unferm Canton nicht exeguiren ju laffen, fondern unfere documentirte Unsprache vorher zu erwarten. Wir werden und allerdings gur Pflicht machen, bem Berlangen rudfichtlich auf beforderte Ginfendung unfrer bieffalligen Beweisthumer moglichft zu entsprechen, und schmei. cheln une ben Abfichten ber Regierung Rolge ju leiften, wenn wir nach bem von ihr felbft aufgestellten Grund. fat der Unguläßigkeit partieller Theilungen - jugleich mit der bermalen in der Frage liegenden Unsprache alle andern, die wir zu machen gesonnen find, und mit bem biejenige, an die jum Berkauf angebotenen Guter ohnehin in genauestem Zusammenhang ftebt porlegen. Indeffen foll biefe Bereinigung aller 3weige unfere Ausscheidungsgeschafts nicht die mindefte Bergogerung in die Sache ju bringen, jumalen wir und anheischig machen, bas pracludirende Memorial über Die Totalitat unfrer Unfprachen unfehlbar innert Donatefrift einzugeben. In der angenehmen Boraussetjung, daß Sie B. Gefengeber diefe der Sache gegebne Einleitung nicht migbilligen werden, schliegen wir mit ber Berficherung unfrer vollfommenften Sochachtung.

Der Rath erklart, von dieser Suspension keine Renntnig zu haben und ladet den Bollz. Rath ein, ihm darüber Aufschluß zu ertheilen.

Folgende Betichaft wird verlefen und an die Finang-

B. G. Durch eure Botschaft v. 19. Nov. haben Sie bem Bollziehungsrath ben Ihnen vorgeschlagenen Bollcodex und Zolltarif zurückgefandt, mit der Bemerkung, daß Sie es gegenwärtig für unschicklich finden, demselben Geseheskraft zu ertheilen; Sie glaubten zuträglicher, wenn Ihnen nur allgemeine Grundsätze

über diesen Gegenstand vorgeschlagen wurden, auf welche begründet, Sie die Wollziehungsgewalt bevoll. machtigen könnten, ein provisorisches gleichformiges Jollspstem einzuführen.

Der Bollz. Rath stimmt ganz Ihren Gesinnungen ben und hat die Ehre Ihnen vorzuschlagen, bentiegende gesetzliche Verfügung zu treffen. Er fügt derselben gar keine Bemerkung ben, als die Versicherung, daß er von der zu ertheilenden Vollmacht keinen andern Gebrauch machen werde, als jenen, welchen er der Gebrechtigkeit und dem Vortheil unsers Landes zuträglich sinden wird.

### Gefegvorfclag.

Der gesetzebende Rath — hat in Betrachtung ges zogen, daß es gerecht und billig und dem Vortheil des Staats angemessen sen, wenn eine Gleichsörmigkeit sowohl in Beziehung der Zölle, als in der Polizen dieses Verwaltungszweigs, eingeführt werde, daß aber eine endliche und allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand nur in ruhigern Zeiten und auf die reissten Prüfungen und Ersahrungen gegründet, geschehen könne, und um diesen doppelten Endzweck zu erreichen,

#### berordnet:

Die vollziehende Gewalt ift bevollmächtigt, proviforisch über alle nachfolgende Artikel Berfügungen zu treffen und zu bestimmen:

- 1. Die Mauthen und Zollgebuhren in der ganzen Republit nach einem gleichformigen System festgusehen.
- 3. Die Einfuhr aller Baaren, fo der Industrie unferer Republik oder der Gesundheit nachtheilig sind, ganglich zu verbieten.
- 3. Auf die Einfuhr aller Consumationswaaren einen angemessenen Zoll zu bestimmen, woben jedoch der der Luxuswaaren die 12 Procent und der der gewöhnlichen Consumationswaaren die 6 Procent nicht übersteigen foll.
- 4. Die Lebensmittel vom ersten Bedürsniß sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen ben ihrer Emfuhr mit keinem Zoll belegt werden.
- 5. Die Ausfuhr aller Waaren ju verbieten, wodurch fur unfer Land Schaden und Nachtheil entstehen konnen.
- 6. Die Transitgebühren auf alle durch unser Land gehenden Waaren zu bestimmen und selbe auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch unser Land zu machen haben,

als auch unfern Sandlungsverbindungen mit ben benachbarten Landern, in Verhaltniß fieben.

7. Die Bestimmung der Bureau's, durch welche die Ein, und Aussuhr der Lebensmittel zu Beobach, tung einer richtigen Controlle und zum Besten des gandes geschehen kann.

3. Die Straffen - und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik ju Baffer oder zu Land füh.

renden Baaren zu bestimmen.

- 9. Die Formen ben Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Fuhrleute und Schifseute, die Straffe der Widershandelnden gegen die bestimmten Zölle und Versbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Besichlags oder Arrestationsfällen in Protofollen und richterlichen Sprüchen die Vertheilungen der Consiscationen und Busen, die von Widersberhandlungen herrühren; und endlich
- 10. Die alten Boll . und Mautgebuhren, fo mit dem neuen Bollipftem im Widerspruch fteben, aufzuheben.
- 11. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Bollz. Gewalt übertragen ist , soll 2 Jahre in Kraft bleiben; nach diesem Zeitpunkt soll dann dem gesetzgebenden Nathe ein auf Erfahrung gezundeter Organisationsplan zur Sanction vorgezlegt werden.

(Die Forts. folgt.)

Beplagen zu dem Abgabengesetz f. d. J. 1800.

Bericht der Finanz commission über die borgeschlagene Grundsteuer, vom 8. November.

Die erste und vorzüglichste Abgabe, welche der Boltsiehungsrath zu Deckung des Bedürsnisses für das Jahr
1800 vorschlägt, ist eine Grundsteuer zu 2 p. Et. des Cavitalwerths der Grundstücke, und 1 p. Et. von den Gebänden berechnet. (Art. 1. 2. 3.)

Die Burdigung des Capitalwerths der Liegenschaften u. der Gebäude soll geschehen, nach Anleitung der Kauspreise und der gerichtlichen Schakungen, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Jenner 1800, bis dato vorsinden mögen, und mittelst einer verhältnismäßigen Vertheilung des Gesamtwerths aller so gewürdigten Liegenschaften auf iede einzelne Besikung durch Sachverständige, die ans der Elasse derjenigen Vesitzer gezogen sind, deren Liegenschaften und Gebäude durch Kauspreise oder gerichtliche Schakungen gewürdigt sich besinden. (Art. 4.)

Der Besitzer bezahlt die Abgabe vom ganzen Capitale werth, ohne Abzug der Schulden; er kann aber das pro rata seinem Unterpfandsgläubiger auf dem Zinsabrechnen.

Dieß sind die Hauptzüge des Vorschlags der Vollziehung; der Detail bezieht sich in 30 Artikeln auf folgende Gegenstände:

1. Auf die nabere Bestimmung der Grunds steuerpflichtigen.

Alle Partikularen, nicht weniger alle Gemeindsvers waltungen, Gefellschaften, Corporationen, Spitaler, Akademien, Schulen, die Grundstücke oder Gebäude besigen, sind der Grundsteuerpficht unterworffen. (Aretik. 14.)

2. Auf die Mittel zur Kenntnif des Gegenstandes der Steuer zu gestangen.

Die Munizipalität foll ein Register eröffnen (Art. 5)\* Jeder Grundeigenthumer im Bezirk, soll unter dem Ponale der doppeiten Auflage, binnen einer gegebenen Zeitfrift, die Anzeige seiner Liegenschaften und Gebäude darein eintragen oder eintragen lassen. (Art. 6. 7.)

3. Auf die Mittel zur Kenntniß der Kaufpreise und Schatzungen seit 1780, als Maaßstab zur Bestimung des Capitalwerths zu gelangen.

Der Eigenthumer soll seine Erwerbtitel (Art. 8.), so wie auch alle gerichtlichen Schapungen seit 1780 (Art 9), seiner Anzeige bepfügen. Wenn teine von diesem Zeitsraum vorhanden sind, wohl aber altere, so sollen diese dennoch bengesügt werden. (Art. 20.)

4. Auf die Form, die Bestimmung des Maasstabes herauszubringen, nach dem die definitive Burdigung gestchehen sou.

A. Ueberhaupt.

Der Kaufs. oder Schatzungspreis wird auf bas Register in die Schatzungs : Kolumme eingetragen. (Art. 10:)

Im Fall mehrerer Kaufpreisen oder Schatzungen, wird die Mittelzahl herausgezogen und eingetragen, (Art. 11.)

B. Insbesondere.

a. Im Fall der nemliche Titel auf mehrere Grund-